

Kirchliches Leben während der Coronavirus-Pandemie

1. Gottesdienste, Andachten, Kasualien

Gottesdienste können in Präsenz gefeiert werden. Alle Personen tragen durchgehend FFP2-Masken – auch am Platz und im Freien (§ 6 Satz 1 Nr. 3). Ausnahmen s. unter Nr. 1.2. und 1.4. Die ELKB und die Katholische Kirche sind von der Anzeigepflicht für Gottesdienste ausgenommen, da sie der Staatskanzlei bereits ein Infektionsschutzkonzept für Gottesdienste (zuletzt am 21. Januar 2021 – Anlage 1) vorgelegt haben.

Bei Gottesdiensten, bei denen Besucherzahlen zu erwarten sind, die zur Auslastung der Kapazitäten führen, ist die Teilnahme nur nach vorheriger Anmeldung zulässig (§ 6 Satz 1 Nr. 7).

1.1 Allgemeine Regeln

Jeder Körperkontakt ist zu vermeiden.

Mindestabstand 1,5 m, auch beim Betreten und Verlassen der Kirche. Enge Emporen bzw. Emporen mit engen Aufgängen werden nicht genutzt.

FFP2-Maske während des gesamten Gottesdienstes.

Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und dem 15. Lebensjahr müssen nur eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) tragen (§ 1 Abs. 2 Satz 2).

Gesangbücher zum Mitlesen werden nur aufgelegt, wenn sichergestellt ist, dass sie nach der Benutzung 72 Stunden nicht zugänglich sind.

Gottesdienstdauer unter einer Stunde ist nicht verpflichtend, aber bei örtlich starkem Infektionsgeschehen empfohlen.

Abendmahl im Gottesdienst wird als Wandelkommunion mit Mindestabstand 1,5 m ausgeteilt (nur wo das nicht kreuzungsfrei möglich ist, in gut organisierten Halbkreisen) (Anlage 2d).

Höchstgrenze an Teilnehmerinnen und Teilnehmern: Für Gottesdienste im Freien wie im Inneren bestimmt sich die Höchstgrenze nach dem vorhandenen Platz bei Einhaltung des Mindestabstands. Es gelten die unten genannten Regeln. Es wird derzeit rechtlich nicht zwischen Gottesdiensten im Innenraum und im Freien unterschieden.

Gottesdienstproben mit Teams: Teams, die den Gottesdienst mitgestalten, dürfen für den Gottesdienst proben.

1.2 Liturgisches Sprechen und Predigen ohne FFP2-Maske mit Mindestabstand 2 m (wo lautes Sprechen ohne Mikrofon nötig ist, weiterhin 4 m).

1.3 Musik im Gottesdienst: Gemeindegesang ist untersagt (§ 6 Satz 1 Nr. 4).

Ein Liturg/eine Liturgin darf ebenso wie ein kleines Ensemble singen.

Vokal- und Instrumentalensembles sind möglich, auch einzelne Mitglieder von Posaunenchor
dürfen spielen. Rein anlassbezogene Proben des Ensembles für einen konkreten

Gottesdiensteinsatz sind möglich. Regelmäßig wiederkehrende Proben finden nicht statt.

Dabei muss ein Abstand zueinander und in alle Richtungen von 2 m eingehalten werden, womit sich die Obergrenze für Ensembles ergibt. Bei sehr großen Kirchen und Emporen darf trotz umfangreicherer Platzmöglichkeiten die Anzahl von zehn Personen pro Ensemble nicht überschritten werden.

1.4 Befreiung von FFP2-Masken-Pflicht

Wem aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer FFP2-Maske nicht möglich oder zumutbar ist, kann von der Trageverpflichtung befreit sein. Diese Befreiung muss durch eine ärztliche Bescheinigung belegt werden, ggf. unterschieden nach

MNB und FFP2-Maske. Das Hausrecht erlaubt auch eine strengere Regelung als die staatliche Regelung zur Befreiung, d.h. im Zweifel sollte das Tragen verlangt werden, mindestens MNB.

1.5 Ausgangsbeschränkung bzw. Ausgangssperre und Gottesdienstbesuch

Trotz Ausgangsbeschränkungen (§ 2) gilt die Teilnahme an Gottesdiensten als triftiger Grund für das Verlassen der Wohnung (§ 2 Satz 2 Nr. 13).

1.7 Aussegnungen und Bestattungen

Für **Aussegnungen** gilt die Regelung für private Zusammenkünfte zuhause (derzeit ein Hausstand mit einer weiteren Person sowie zu dieser Person gehörigen Kindern bis einschließlich drei Jahren, § 4 Abs. 1).

Bestattungen im engsten **Familien- und Freundeskreis** sind ein triftiger Grund für das Verlassen der Wohnung (§ 2 Satz 2 Nr. 9). Insgesamt dürfte dieser Kreis im Regelfall nicht mehr als 25 Trauergäste umfassen, in Gebäuden ist die Anzahl durch die zulässige Höchst Teilnehmendenzahl zudem gegebenenfalls weiter eingeschränkt.

4. Seelsorgebesuche bei einsamen oder isoliert lebenden Gemeindegliedern sollen unter Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen als **Priorität** gelten. Viele alte Menschen belastet ihre Einsamkeit besonders. **Krankenabendmahl** ist bei Beachtung der Schutzmaßnahmen möglich.

5. Kirchenmusikalische Veranstaltungen und Proben

Konzerte sind derzeit nicht möglich. Für Chöre und Bands gilt derzeit die allgemeine Ausgangsbeschränkung, d.h. es dürfen nur Angehörige desselben Hausstandes mit einer weiteren Person sowie zugehörigen Kindern bis einschließlich drei Jahren proben. Ausnahme: kleine Ensembles, die für konkrete Gottesdienste proben.

7.1 Gemeindliche Gruppen und Erwachsenenbildung

Veranstaltungen gemeindlicher Gruppen und der Erwachsenenbildung sowie Führungen (auch im Freien) dürfen derzeit nicht in Präsenzform stattfinden (§ 20 Abs. 1).

7.2 Konfi- und Jugendarbeit

Konfi-Arbeit in Form von Präsenzveranstaltungen ist derzeit untersagt. Geprüft werden kann, inwiefern sich Andachts- oder Gottesdienstformate eignen, Raum für den Kontakt in Gemeinschaft und mit Gott zu halten.

8. Veranstaltungen

Veranstaltungen wie Gemeindefeste und Empfänge, sind derzeit untersagt.